

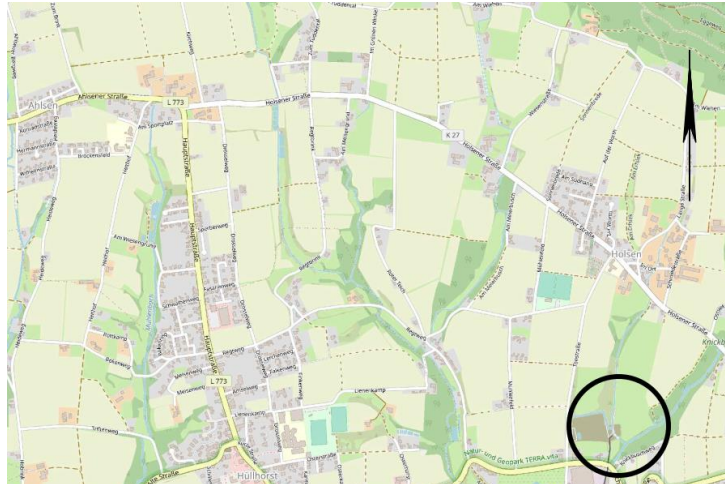
Gemeinde Hüllhorst



Kreis Minden-Lübbecke

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Freiflächenphotovoltaikanlage Meyer Holsen“

Verfahren gem. § 12 BauGB
mit örtlichen Bauvorschriften



Begründung

im Verfahren
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Vorentwurf

Projektnummer: 221487
Datum: 2023-10-26

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis	2
2	Verfahren / Abwägung	3
3	Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation	3
3.1	Landesentwicklungsplan / Regionalplan	3
4	Flächennutzungsplan	4
5	Geltungsbereich und städtebauliche Werte	5
6	Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
7	Verkehrliche Erschließung	7
8	Belange der Umwelt	7
8.1	Umweltprüfung/Umweltbericht.....	7
8.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	7
8.3	Artenschutz	7
9	Klimaschutz / Klimaanpassung	8
10	Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange	8
10.1	Gas- und Wasserversorgung.....	8
10.2	Oberflächenentwässerung.....	8
10.3	Schmutzwasserentsorgung	8
10.4	Abfallbeseitigung.....	8
10.5	Vorbeugender Brandschutz.....	9
11	Belange des Immissionsschutzes	9
11.1	Gewerbelärm/ anlagenbezogene Emissionen	9
11.2	Landwirtschaft	9
12	Bodenkontaminationen / Altablagerungen	9
13	Bodenordnende Maßnahmen und Erschließung	9
14	Bodenfunde/ Denkmalpflege	10
15	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	11

Als gesonderter Teil der Begründung wird im Rahmen der Verfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung beigelegt.

Anlagen

1. Scoping Unterlage (IPW 07.08.2023)

(wird noch ergänzt)

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Holger Krüger

Wallenhorst, 2023-10-26

Proj.-Nr.: 221487

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass und -erfordernis

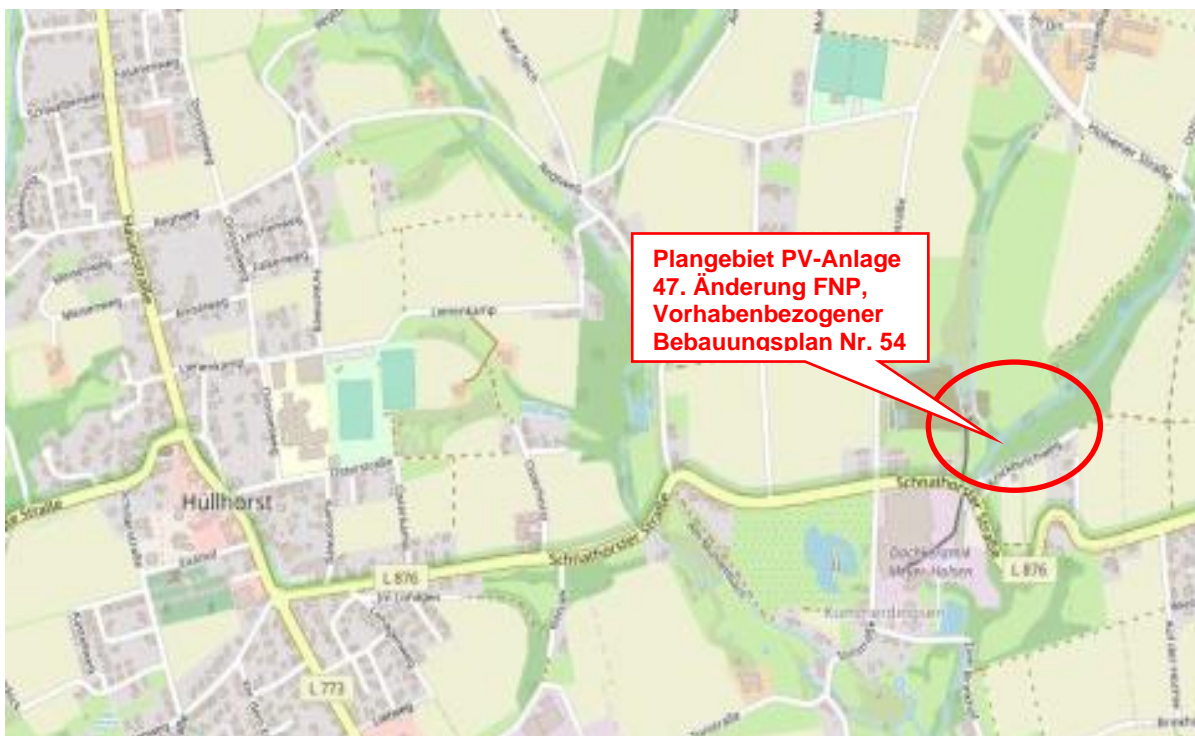
Planungsanlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Freiflächenphotovoltaikanlage Meyer Holsen“ ist die hier geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unmittelbar im Anschluss an den Gewerbestandort des Dachkeramikbetriebes Meyer Holsen, der auch gleichzeitig Vorhabenträger ist. Der Betrieb befindet sich seit mehr als 100 Jahren an diesem Standort, da die Rohstoffe unmittelbar vor Ort anzutreffen waren. Nach Ausbeutung des Rohstoffes am bestehenden Standort wird jetzt im südlichen Teil des Geltungsbereiches der angelieferte Ton gelagert und je nach Bedarf gemischt und dann mit einer Kleinbahn unter der Landesstraße hindurch zum südlich gelegenen Werk transportiert. Um die stark gestiegenen Energiekosten zu minimieren, soll jetzt auf der ehemaligen Abbaufläche, die Rekultivierung gem. genehmigter Planung ist bereits erfolgt, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Eigennutzung der erzeugten Energie installiert werden.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.

Im Plangebiet erfolgten Tonabgrabungen, die mit Bodenaushub verfüllt wurden. Es handelt sich bei den Grundstücken im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) um klassische Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung.

Ein Planungserfordernis für die Änderung des FNP und die Aufstellung eines Bebauungsplanes ergibt sich hier insbesondere auf der Grundlage der in § 1 (6) Nr. 7f und 8e BauGB aufgeführten Belange (Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, die Nutzung erneuerbarer Energien und Belange der Versorgung mit Energie).

Übersichtsplan



Quelle: openstreet map mitwirkende

Im Parallelverfahren führt die Gemeinde Hüllhorst die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) durch.

Die Dachkeramik Meyer-Holsen GmbH, Tonstraße 78, D-32609 Hüllhorst hat am 07.07.2021 gemäß § 12 (2) BauGB die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes bei der Gemeinde Hüllhorst beantragt. Die Gemeinde Hüllhorst hat sich im Rahmen ihres „pflichtgemäßen Ermessens“ zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens entschieden.

Die Gemeinde Hüllhorst unterstützt mit der Bauleitplanung den Ausbau von regenerativen Energien (hier: Solarenergie) in der Gemeinde.

Das Klimaschutzgesetz für NRW (2023) sieht eine Klimaneutralität bis 2045 vor. Zudem soll der gesamte Energiebedarf NRW bis 2045 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu.

2 Verfahren / Abwägung

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat am 24.05.2023 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Freiflächenphotovoltaikanlage Meyer Holsen“ aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren ist als zweistufiges „Normalverfahren“ mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie einer anschließenden einmonatigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich einer Umweltprüfung durchzuführen.

In einem ersten Verfahrensschritt wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs alle Unterlagen noch einmal für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Diese Aktivitäten zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden entsprechend den Vorschriften im BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Das Ergebnis der Abwägung kann von jedermann eingesehen werden.

3 Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Die Landesplanerische Anfrage wird im weiteren Verfahren erneut gestellt, die bestehende Anfrage ruht zurzeit. Die Bezirksregierung Detmold hat nach Rückmeldung vomgemäß Ziel 10.2.5 des LEP NRW voraussichtlich keine raumordnerischen Bedenken gegen diese Planung (wird noch ergänzt).

Das Plangebiet ist im wirksamen Regionalplan als Bereich zur Sicherung und Abbau von Bodenschätzen und als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Im Entwurf 2020 des künftigen Regionalplans ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.



Regionalplan

-Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Hüllhorst besteht in seiner genehmigten Fassung aus dem Jahr 2009.



Wirksamer FNP mit Geltungsbereich der Änderung	47. Flächennutzungsplanänderung
---	--

Bestand

Das Plangebiet ist als landwirtschaftliche Fläche und als Fläche für Abgrabungen (Bestand) dargestellt. Weiterhin liegt die Fläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Planung

Die zukünftige geplante Darstellung entspricht mit der Darstellung als Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik, Sonderbaufläche Mischwerk und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft den zukünftig geplanten Nutzungen. Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) führt die Gemeinde Hüllhorst im Parallelverfahren durch.

5 Geltungsbereich und städtebauliche Werte

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortslage Kümmerdingsen an der Schnarthorster Straße (L76) und südlich der Ortslage Holsen.

Flächenbilanz:

Geltungsbereich gesamt:	21.171 m²	100 %
Sonstiges Sondergebiet 1 (SO Freiflächenphotovoltaik)	11.599 m ²	55 %
Sonstiges Sondergebiet 2 (SO Mischwerk)	5.735 m ²	27 %

Maßnahmenfläche für Natur- und Landschaft	3.542 m ²	17 %
Verkehrsfläche öffentlich	296 m ²	1 %

6 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

SO Freiflächenphotovoltaik

Entsprechend der vorgenannten Planungsziele wird für den Bereich der geplanten Photovoltaikanlage ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ sind bauliche Anlagen zulässig, die der Nutzung bzw. Zweckbestimmung entsprechen. Insbesondere sind dies Photovoltaikanlagen, die auf Modultischen aufzustellen sind und die entsprechenden Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen.

SO Mischwerke

Nach den städtebaulichen Planungszielen soll hier kein allgemeines Gewerbegebiet entstehen, sondern ausschließlich die aktuelle Bestandsnutzung bauplanungsrechtlich abgesichert werden. Daher werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen – vorhandenes Betriebsgelände nebst moderater Erweiterung in östlicher Richtung – nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Die Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes (Mischwerk) ist hinreichend präzise festgesetzt, denn die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind hiernach klar zu bewerten. Innerhalb dieses Sonstigen Sondergebietes sollen ausschließlich diejenigen gewerblichen Nutzungen zulässig sein, die im Zusammenhang mit den bestehenden Betriebszwecken stehen. Die Zulässigkeit dieser Nutzungen ist für die weitere Betriebsausübung zwingend erforderlich. Aus der bereits ausgeübten Nutzung ist nicht erkennbar, dass diese Nutzungen an diesem Standort in irgendeiner Art und Weise unverträglich sein könnten.

Auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) wird in beiden sonstigen Sondergebieten verzichtet. Es ist jedoch auf beiden Flächen von einer sehr hohen Versiegelung, die mindestens bei 80 % liegen wird auszugehen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass zur Ermittlung der Grundfläche im Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage“ nicht die tatsächliche Versiegelung, sondern die senkrechte Projektion der Photovoltaik-Module aus dem Lageplan zugrunde zu legen ist. Der tatsächliche Versiegelungsgrad ist als geringer einzustufen, da die Modultische der PV-Anlagen auf Stützen stehen.

Höhe baulicher Anlagen / Modultische

Die Photovoltaikanlagen werden auf Modultischen aufgestellt. Dabei sollen die Module mit dem tiefsten Punkt des Tisches eine Höhe von mind. 0,8 m, jedoch max. 1,2 m über dem gewachsenen Boden erreichen. Dies soll unter den PV-Anlagen einen Bewuchs gewährleisten. Damit soll aber auch gewährleistet sein, dass die PV-Anlagen nicht allzu hoch in das Landschaftsbild ragen.

Örtliche Bauvorschriften/ Einfriedungen

Als Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO werden hier Regelungen zu den Einfriedungen getroffen:

Es wird festgesetzt, dass das Grundstück (oder Teile davon) mit einem Zaun eingefasst werden darf.

7 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Landesstraße 876 (Schnathorster Straße) aus.

8 Belange der Umwelt

8.1 Umweltprüfung/Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes wird gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB der Begründung beigelegt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zusätzlich dazu aufgefordert, sich im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping)

Im Rahmen des Scopings sind die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dazu aufgefordert, dem Planungsträger Wertelemente von besonderer Bedeutung (z.B. Schutzgebiete, Angaben zu streng oder besonders geschützten Arten, Bodendenkmale) für die weitere Bearbeitung zu nennen und ggf. vorhandenes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

8.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der Planung werden Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vorbereitet. Diese Eingriffe sind zu bilanzieren und der Ausgleich bzw. die Kompensation im Sinne eines Programmes zur Bewältigung der Eingriffsfolgen in das Verfahren und die Abwägung einzustellen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Ermittlung geeigneter Flächen und Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes (wird noch ergänzt).

8.3 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welche bei der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausgelöst werden können, als spezielle Artenschutzprüfung geprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind in einer Artenschutzprüfung untersucht worden.

(wird noch ergänzt).

9 Klimaschutz / Klimaanpassung

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass der Energiebedarf bis zum Jahr 2050 ansteigt. Photovoltaikanlagen können dazu genutzt werden, über die Erzeugung erneuerbarer Energie den CO²-Ausstoß zu senken und so zum Klimaschutz beizutragen. Der sonstige Energieverbrauch der Keramikfabrik kann signifikant reduziert werden.

10 Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange

Elektrizität / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Hierzu wird im Rahmen der Realisierung eine Trafo-Station im Plangebiet errichtet. Von dort wird eine neu zu verlegende Versorgungsleitung in das südliche gelegene Werk errichtet. Der erzeugte Strom wird komplett im Werk genutzt.

10.1 Gas- und Wasserversorgung

Eine Gas- und Wasserversorgung des Plangebiets ist nicht erforderlich, da auf dem Gelände keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

10.2 Oberflächenentwässerung

Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage entsteht kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser. Es ist davon auszugehen, dass das anfallende Oberflächenwasser wie bisher auf der Fläche versickert bzw. in den vorhandenen Gräben im Süden abläuft. Nach dem derzeitigen Stand der Technik werden die Stützen für die einzelnen Photovoltaik-Module in den Erdboden gerammt, so dass sich die offene Bodenfläche lediglich um den Durchmesser der Stützen verringert. Dies ist im Verhältnis zur Gesamtfläche zu vernachlässigen.

Auf der vorhandenen SO 2-Fläche Mischwerk ist die Fläche schon komplett versiegelt und es existieren bereits ausreichend dimensionierte RW-Anlagen, diese könnten auch bei einer Überdachung der Fläche entsprechend genutzt werden. Die Menge des zu entsorgenden Regenwassers bleibt gleich. Notwendige Wasserrechtliche Anträge sind gestellt.

10.3 Schmutzwasserentsorgung

Auf dem Gelände der Photovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an.

10.4 Abfallbeseitigung

Im Betrieb der Photovoltaikanlage fallen weder Hausmüll noch Sonderabfälle an.

10.5 Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt.

Bei der Objektplanung einer Photovoltaikanlage ist darauf zu achten, dass insbesondere die Wechselrichter-Stationen auf dem Gelände gut durch die Feuerwehr zu erreichen sind.

11 Belange des Immissionsschutzes

11.1 Gewerbelärm/ anlagenbezogene Emissionen

Von der geplanten Nutzung als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage gehen keine Emissionen aus, die die benachbarten Nutzungen wesentlich beeinträchtigen würden.

Auch Spiegelungen und Reflexionen der Modul-Oberflächen lösen nach heutigem Erkenntnisstand (Fachliteratur, Rechtsprechung, etc.) im Allgemeinen keine nennenswerten Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen aus – die Technologie hat ja ein ureigenes Interesse daran, möglichst viel Sonnenstrahlung zu absorbieren. Dies gelingt derzeit. Die Fläche ist zudem komplett von Vegetation umgeben, die eine Blendung umliegender Wohngebäude ausschließt.

Die Anlage selbst ist gegenüber Immissionen unempfindlich. Ein dauernder Aufenthalt von Betriebspersonal ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

11.2 Landwirtschaft

Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Immissionen, insbesondere Staubentwicklung zu bestimmten Jahreszeiten sind als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

12 Bodenkontaminationen / Altablagerungen

Der Gemeinde liegen z.Z. keine Hinweise auf Altlasten oder Altstandorte im Planbereich vor.

- Sollten sich bei Erdarbeiten oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Abfallvergrabungen ergeben, so sind diese unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Minden - Lübbecke mitzuteilen.
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu benachrichtigen.

13 Bodenordnende Maßnahmen und Erschließung

Kosten für die Erschließung fallen für die Gemeinde nicht an. Das Vorhaben wird durch einen Vorhabenträger realisiert.

Maßnahmen zur Realisierung des Baugebietes, insbesondere bodenordnende Maßnahmen gemäß Kapitel 1, Teil 4 und 5 des Baugesetzbuches sind derzeit nicht vorgesehen.

Soweit aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Veränderungen von Grundstücksgrenzen erforderlich sind bzw. der Erwerb von Flächen zur Realisierung der Straßenbaumaßnahmen erforderlich wird, soll dieses im freihändigen Grundstücksverkehr erfolgen. Ein Umlenungsverfahren wird nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht erforderlich. Für die weitere Abwicklung und Realisierung dieses Bebauungsplanes behält sich die Gemeinde die Durchführung bodenordnender Maßnahmen vor.

14 Bodenfunde/ Denkmalpflege

Da es sich hier um eine aufgeschüttete und rekultivierte Fläche handelt, ist nicht mit Bodenfunden zu rechnen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten dennoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

15 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.54 „Freiflächenphotovoltaikanlage Meyer Holsen“ wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Gemeinde Hüllhorst ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2023-10-26

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Desmarowitz

Diese Begründung hat mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Hüllhorst, den

Bürgermeister